jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/2/25 90/16/0166

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 25.02.1993

Index

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

Norm

GGG 1984 §16 Z1 litc;

Rechtssatz

Streitigkeiten, die die Bezahlung des Mietzinses oder des Benützungsentgeltes betreffen, gehören nicht zu den Bestandstreitigkeiten im Sinne des § 16 Z 1 lit c GGG, weil in diesem Fall eine Geldforderung geltend gemacht wird und hiefür der Forderungsbetrag als Bemessungsgrundlage gilt (Hinweis E 30.3.1989, 88/16/0185).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990160166.X01

Im RIS seit

24.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

14.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at